

**Ergänzende Bedingungen
der Städtische Werke Borna Netz GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung
(NAV) gültig ab 1. Dezember 2007**

1 Netzanschlußkosten, §§ 6, 9 NAV

Jedes Gebäude und jeder Gebäudeteil mit eigener Hausnummer erhält grundsätzlich einen eigenen Netzanschluß. Von einem Netzanschluß abzweigende Verteilungsleitungen zu anschließenden Grundstücken sind keine Netzanschlüsse im Sinne des § 5.

Der Anschlußnehmer zahlt SWBnetz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlußsicherung. Die Kosten werden an Hand eines Aufmaßes nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Hierbei können innerhalb eines Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlußnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sowie für die Abtrennung des Netzanschlusses, sofern sie vom Anschlußnehmer beantragt wurde.

Für Herstellung, Inbetriebsetzung und Rückbau eines Anschlusses vorübergehend angeschlossener Anlagen (Baustromanschluß) an das Versorgungsnetz berechnet SWBnetz die in der Anlage „Preisblatt“ veröffentlichten aktuellen Pauschalsätze.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV

Der Anschlußnehmer zahlt SWBnetz gemäß NAV bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlußobjektes an das Leitungsnetz der SWBnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluß einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen

Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der SWBnetz notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von SWBnetz festgelegt. Bis zum 1. Juli 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuß nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung).

Als angemessener Baukostenzuschuß für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuß wird auf die Summe der vorzuhaltenden Leistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuß ermittelt. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagenreserven, die für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderung vorgesehen sind, ein. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuß bemißt sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltsbedarf“

$$BKZ \text{ (in €)} = \frac{0,5 K_h * P_h}{\sum P_h}$$

Es bedeutet:

K_h Kostenanteil der Gruppe „Haushaltsbedarf“ im Versorgungsbereich.

P_h Die am einzelnen Netzanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

- bei 1 Haushalt $P_h(1) = 1,0$
- bei 2 Haushalten $P_h(2) = 1,6$
- bei 3 Haushalten $P_h(3) = 1,9$
- und je weiterer Haushalt $+0,3$

$\sum P_h$... Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltsbedarf“ - einschließlich der noch zu erwartenden für Haushaltsbedarf - dienenden Netzanschlüsse, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind.

(2) Gruppe „Gewerbe oder sonstiger Bedarf“

$$BKZ \text{ (in €)} = \frac{0,5 K_{\ddot{u}} * P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

Es bedeutet:

$K_{\bar{u}}$ Kostenanteil der Gruppe „Gewerbe oder sonstiger Bedarf“ im Versorgungsbereich.

$P_{\bar{u}}$ Die am einzelnen Netzanschluß vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$... Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „Gewerbe oder sonstiger Bedarf“ - einschließlich der noch zu erwartenden für Gewerbe oder sonstigen Bedarf - dienenden Netzanschlüsse, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteileranlagen insgesamt vorzuhalten sind.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben bezüglich der Baukostenzuschußermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude, deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlußnehmer) über den typischen Bedarf eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschußermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude ange-setzt.

Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluß erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlußkastens gegen einen leistungstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw., bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlußsicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/oder

- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG. Für diese Fälle sind Einzelkalkulationen zulässig.

3 Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

SWBnetz unterbreitet dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluß seines Objektes an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlußkostenbeitrag, getrennt errechnet und aufgegliedert nach Baukostenzuschuss und Netzanschlußkosten, mit. Der Anschlußnehmer bestätigt SWBnetz schriftlich die Annahme des Angebotes zur Herstellung, Abtrennung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

Die Zahlung des Baukostenzuschusses ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung - bei vorhandenen Versorgungsanlagen unabhängig von der Verlegung des Netzanschlusses, sonst nach Baubeginn der Versorgungsanlagen - fällig. Kommt der Anschlußnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so wird die Baumaßnahme bis zur vollständigen Begleichung der Forderung ausgesetzt.

Netzanschlusskosten sind in der Regel nach Herstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Maßnahmen kann SWBnetz Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung, § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch SWBnetz bzw. deren Beauftragte unter der Voraussetzung, daß die Kundenanlage nach den jeweils geltenden Richtlinien „Technische Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz“ der VDEW-Landesgruppe Sachsen (TAB) sowie den weiteren hierfür geltenden anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde, ein vom Anschlußnehmer unterzeichneter Inbetriebsetzungsantrag vorliegt und vom Anschlußnehmer die Begleichung der von SWBnetz in Rechnung gestellten Kosten nachgewiesen werden kann.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch wird dem Anschlußnehmer eine Pauschale gemäß den im Preisblatt veröffentlichten aktuellen

Pauschalsätzen „Wiederaufnahme der Versorgung“ in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Kunde bzw. Anschlußnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen.

5 Überprüfung der Kundenanlage, § 15 NAV

Wurde die Versorgung aus Gründen, die SWBnetz nicht zu vertreten hat, länger als vier Wochen eingestellt, so ist vor der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage eine Überprüfung durch eine eingetragene Installationsfirma zu Lasten des Kunden bzw. Eigentümers vorzunehmen.

6 Technische Anschlussbedingungen, § 20 NAV

Für die Herstellung oder eines Änderung eines Netzanschlusses gelten die Richtlinien „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ der VDEW-Landesgruppe Sachsen.

Kundenanlagen sind nach den Richtlinien der jeweils gültigen TAB zu errichten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, sofern in den TAB keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

7 Verlegung von Versorgungseinrichtungen § 22 NAV; Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Der Anschlußnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SWBnetz sowie nach § 20 Abs. 2 der Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Gleiches gilt für vom Anschlußnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlaßte Zählerwechsel.

8 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlußnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlußnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlußnutzung sind vom Anschlußnehmer/Anschlußnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWBnetz veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, daß ein Schaden oder Aufwand der SWBnetz nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

9 Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

Erfolgt die Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlaßt der Anschlußnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte).

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.12.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur NAV – ab dem 01.04.2007. Die Ergänzenden Bedingungen gelten nur im Zusammenhang mit dem aktuell gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWBnetz zur Niederspannungsanschlußverordnung (NAV).

Städtische Werke Borna Netz GmbH

Anlage

Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWBnetz zur Niederspannungsanschlußverordnung (NAV)

Preisblatt
der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWBnetz zur
Niederspannungsanschlußverordnung (NAV)

Gültig ab 1. Dezember 2007

1. Netzanschlußkosten (Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

nachstehende Pauschalen berücksichtigen nicht die nach tatsächlichem Aufwand berechneten Kosten für die Herstellung, Änderung, Erweiterung und Abtrennung des Netzanschlusses, sondern Pauschalbeträge für Maßnahmen zur

- Isolierung eines NS-Freileitungsanschlusses:	165,00 €
- Isolatorenverlängerung und Isolierung eines NS-Freileitungsanschlusses:	220,00 €
- Isolierung der NS-Freileitungshauptleitung bis 10 m:	495,00 €
10...15 m:	605,00 €
15...20 m:	770,00 €
ab 20 m:	880,00 €
- Herstellung, Inbetriebsetzung und Rückbau eines Anschlusses vorübergehend angeschlossener Anlagen (Baustromanschluß):	110,00 €

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage (Zählerein- und- ausbau) wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt: 55,00 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

Bei Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzugs und Wiederaufnahme der Versorgung werden neben dem Leistungs - und Verrechnungspreis für die Dauer der eingestellten Versorgung folgende pauschalierte Entgelte in Rechnung gestellt:

Mahnung	3,00 € ¹⁾
Nachinkassogang	28,50 € ¹⁾
Sperrung	28,50 € ¹⁾
Wiederaufnahme der Versorgung	
- während der Normalarbeitszeit gem. Pkt. 12	28,50 €
- Außerhalb der unter Pkt. 12 genannten Zeiten	60,00 €

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹⁾ Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.